

Liebe Gäste,

wir möchten Sie rechtzeitig vor Ihrer geplanten Anreise darüber informieren, daß die bayerische Staatsregierung durch zuletzt geänderte Verordnung vom 16.11.2021 (14. BayIfSMV) geregelt hat, dass nur noch Gäste beherbergt werden dürfen,

- die die sog. **2G-Voraussetzungen** erfüllen, also einen Impf- oder Genesenen-Status in Bezug auf das SARS-CoV2 Virus nachweisen können.

- **Ausnahmen** gelten

- für (ggf. mitreisende) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Außerdem:

- für zwingend erforderliche und unaufschiebbare, nichttouristische Beherbergungsaufenthalte.

- für minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.

- für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält.

Der **Geimpften-Status** ist demnach erfüllt, wenn Sie in Besitz eines auf Sie ausgestellten Impfnachweises sind, der das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-COV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form ausweist

- wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist,

- und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse

www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind

- oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis anhand der vorgenannten Impfstoffe besteht.

Der **Genesenen-Status** ist erfüllt, wenn ein Genesenen-Nachweis vorgelegt werden kann, also ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Der **Nachweis des Vorliegens einer Ausnahmeregelung** (wonach Sie 2G nicht erfüllen müssen) ist demnach erfüllt, wenn

- Gäste, die wegen zwingend erforderlicher und unaufschiebbarer, nichttouristischer

Beherbergungsaufenthalte anreisen, haben eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers, Geschäftspartners oder einer sonstigen Person vorzulegen, die ein berechtigtes dringendes Interesse an dem Beherbergungsaufenthalt hat.

- Minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten anreisen, haben eine entsprechende Bestätigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

- für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, haben ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Buchenden enthält.

Sofern die vorstehenden Beschränkungen bei Ihrer Anreise noch bestehen sollten und Sie die 2G-Voraussetzungen derzeit noch nicht erfüllen können, wäre noch die Vornahme einer Impfung, etwa mit dem Impfmittel des Herstellers Johnson & Johnson möglich, um die Voraussetzung bei Ihrer Anreise zu erfüllen.

Sofern Sie diese Voraussetzungen auch bei Anreise nicht erfüllen, könnten Sie nach Maßgabe der derzeit geltenden behördlichen Regelungen unsere Beherbergungsleistungen nicht in Anspruch nehmen. Ggf. sähen wir uns berechtigt, wegen Annahmeverzugs Stornokosten nach Maßgabe der diesbezüglich vereinbarten Regelungen zu erheben.

Selbstverständlich steht es Ihnen außerdem jederzeit frei, von Ihrem Beherbergungsvertrag nach Maßgabe der vereinbarten Stornokosten zurückzutreten.

Wir als Gastgeber sind dahingehend verpflichtet, die Vorgaben umzusetzen, Nachweise zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Informations-Link, gesetzliche Grundlage der bayerischen Staatsregierung:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen>

Wir freuen uns auf Ihren Besuch bzw. auf ein Wiedersehen
Ihre Bad Bayersoien GastgeberINNEN